



Turnerschaft Jahn München von 1887 e.V.

Geschäftsstelle: Weltenburger Straße 53•81677 München•Telefon 089/915294•Fax 089/9101876•www.tsjahn.de

Turnerschaft Jahn München•Weltenburger Straße 53•81677 München

München, den 19.02.2022

Bericht über das Verfahren vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht in Sachen Turnerschaft Jahn München ua gegen Prof. Dr. Steiner ua wegen Aufhebung des Schiedsspruchs des Schiedsgerichts der TS Jahn München

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Vereinsmitglieder,

ein langer Streit zwischen neun Vereinsmitgliedern unter der Federführung von Prof. Dr. Steiner gegen unseren Verein und die Mitglieder des Präsidiums hat am 16.2.2022 vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht möglicherweise ein Ende gefunden.

Ausgangspunkt des Streites war ein Antrag dieser Mitglieder beim vereinsinternen Schiedsgericht, den Zustimmungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 23.5.2018 zu dem Kaufvertrag zwischen der Bayerische Hausbau GmbH & Co. KG und unserem Verein unter anderem aus formalen Gründen für unwirksam zu erklären. Das Schiedsgericht hat diesen Antrag nach einem aufwändigen Verfahren in Teilen mit seinem Schiedsspruch vom 22.2.2021 stattgegeben. Es hatte festgestellt, dass der Zustimmungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 28.5.2018 zum Kaufvertrag vom 4.4.2018 unwirksam sei.

In Abstimmung mit dem Vereinsrat hat das Präsidium entschieden, diesen Schiedsspruch in dem dafür vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahren vor dem Bayerischen Obersten Landesgericht anzugreifen und dort seine Aufhebung zu beantragen. Im Laufe dieses Verfahrens hat das Bayerische Oberste Landesgericht die Parteien in einem Hinweisbeschluss vom 2.9.2021 darauf aufmerksam gemacht,

- dass es für eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit des angegriffenen Schiedsspruchs zuständig ist,
- dass das Schiedsgericht seine Kompetenz bei Erlass des Schiedsspruchs überschritten hat, weil die angebliche Unwirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 23.5.2018 gegenüber dem gesamten Verein festgestellt wurde,
- dass die Regelungen in der Satzung nicht ausreichen, um eine Streitigkeit über einen mangelhaften Beschluss (Beschlussmangelstreit) vor dem vereinsinternen Schiedsgericht auszutragen
- und dass der Schiedsspruch unter Verstoß gegen das Gebot rechtlichen Gehörs ergangen sein könnte.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hatte die Parteien zur mündlichen Verhandlung auf den 16.2.2022 geladen.

In dieser mündlichen Verhandlung wurden die Parteien von der Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Vorsitzende des zuständigen Zivilsenats) nochmals mit der aktuellen Rechtsmeinung des Senats entsprechend dem richterlichen Hinweis vom 2.9.2021 vertraut gemacht. Weiter wurde den Parteien dringend ans Herz gelegt, eine gütliche Einigung zum Abschluss des Verfahrens zu finden.

Sodann haben die Parteien von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ihre unterschiedlichen Rechtsstandpunkte gegenüber dem Senat erneut mündlich zu erläutern.

Danach hat die Vorsitzende des Senats den Parteien einen gerichtlichen Vorschlag für eine gütliche Beendigung gemacht. Nach diesem Vorschlag sollten sich die Parteien darauf verständigen, dass der Schiedsspruch keine Wirkung entfaltet und die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben werden; diese Kostenaufhebung bedeutet, dass die Gerichtskosten zwischen den Parteien geteilt werden und jede Partei ihre eigenen Kosten selbst trägt. Daraufhin wurde die mündliche Verhandlung unterbrochen, um den Parteien die Gelegenheit zu einer internen Besprechung zu geben.

Nach dieser Unterbrechung und der internen Besprechung wurde von beiden Parteien, einerseits von den neun Vereinsmitgliedern, die den angegriffenen Schiedsspruch beantragt hatten, und andererseits vom Verein und den Präsidiumsmitgliedern, mitgeteilt, dass sie auf der Grundlage des gerichtlichen Vorschlages eine Verfahrensbeendigung erreichen wollen. Allerdings wurde von Seiten des Präsidenten darauf hingewiesen, dass er eine endgültige Entscheidung mit dem Vereinsrat abstimmen möchte, da der Vereinsrat auch bei der Entscheidung über den Aufhebungsantrag zum Bayerischen Obersten Landesgericht beteiligt war. Daraufhin kam es zur gerichtlichen Protokollierung des folgenden

bedingten Zwischenvergleichs:

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Schiedsspruch vom 22.2.2021 bezüglich der Feststellung der Unwirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 23.5.2018 und der dortigen Kostenentscheidung **keine Wirkung** entfaltet.
Zu diesem Zweck erklären die neun Vereinsmitglieder als Antragsgegner, dass sie den Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs **anerkennen**.
2. Die Kosten des Verfahrens und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.
3. Der Antragsteller (Verein und Präsidiumsmitglieder) können diesen Vergleich durch Einreichung eines Schriftsatzes bei Gericht bis 9.3.2022 widerrufen.

Das bedeutet das Folgende:

Wenn dieser Vergleich nicht widerrufen wird, wird das Bayerische Oberste Landesgericht entsprechend dem Anerkenntnis durch einen **gerichtlichen Endbeschluss** entscheiden, dass der Schiedsspruch des vereinsinternen Schiedsgerichts vom 22.2.2021 bezüglich der Unwirksamkeit des Zustimmungsbeschlusses der Mitgliederversammlung und der Kostenentscheidung keine Wirkung entfaltet und dass die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben werden.

Sollte der Vergleich durch den Verein oder die Präsidiumsmitglieder widerrufen werden, so wird das Bayerische Oberste Landesgericht über den Streit gleichfalls in einem **gerichtlichen Endbeschluss** entscheiden; allerdings dann ohne Berücksichtigung der in dem widerrufenen Vergleich getroffenen Regelungen. Vor dem Hintergrund des gerichtlichen Hinweisbeschlusses zur Rechtslage wäre eine Prognose dieser Entscheidung vielleicht möglich, soll an dieser Stelle aber unterbleiben.

Jedenfalls hat das Bayerische Oberste Landesgericht einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung auf den 23.3.2022 festgesetzt. In diesem Verkündungstermin wird aller Voraussicht nach durch einen gerichtlichen Beschluss über den Ausgang des Streits - in dieser Instanz - abschließend entschieden werden.

Der Vereinsrat des Vereins wird in seiner Sitzung vom 02.03.2022 über das Verfahren vor dem Bayerischen Obersten Landesgerichts beraten. Sodann werden der Verein und das Präsidium vor dem Hintergrund dieser Meinungsbildung über die verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwälte die eventuell erforderliche Mitteilung an das Bayerische Oberste Landesgericht richten.

Wir werden Sie über den Fortgang unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Wagner
- Präsident -